



Anmeldung für Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL)

(Ausgabe 01.2022)

Anspruch

1 Ältere ausgesteuerte Arbeitslose haben einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen, wenn ihr anrechenbares Einkommen nicht ausreicht, um die anerkannten Ausgaben zu decken.

Voraussetzungen

2 Für den Bezug von Überbrückungsleistungen gelten folgende Voraussetzungen:

- **Aussteuerung** im Monat des 60. Geburtstages oder später.
- Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz oder in einem EU-/EFTA-Mitgliedstaat.
- Mindestversicherungsdauer in der AHV von 20 Jahren, davon mindestens 5 Jahre nach Vollendung des 50. Altersjahres, und in jedem Jahr ein Mindesterwerbseinkommen von mindestens 75% des Höchstbetrages der AHV-Rente oder entsprechende Erziehungs- und Betreuungsgutschriften gemäss AHVG.
- Kein Anspruch auf eine IV-Rente und kein Vorbezug der AHV-Rente.
- Alleinstehende Personen haben nur mit einem Reinvermögen von weniger als 50'000 Franken Anspruch auf Überbrückungsleistungen. Für Ehepaare liegt diese Eintrittsschwelle bei 100'000 Franken, für Kinder im gleichen Haushalt bei 25'000 Franken (Minderjährige und Volljährige in Ausbildung bis 25 Jahre). Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird für die Berechnung der Eintrittsschwelle nicht berücksichtigt.

Erwerbseinkommen / Integrationsmassnahmen

3 Erzielt eine ÜL-beziehende Person ein Erwerbseinkommen, muss sie **keinen Nachweis** für Integrationsmassnahmen erbringen. Ansonsten hat die ÜL-beziehende Person jährlich nachzuweisen, dass sie sich um die **Integration in den Arbeitsmarkt** bemüht.

Durchführung

4 Personen, die sich zum Bezug von Überbrückungsleistungen anmelden möchten, wenden sich an das Amt für Sozialbeiträge, Grenzacherstrasse 62, 4005 Basel, Telefon 061 267 86 66.

- Für eine persönliche Anmeldung vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin.
- Für eine schriftliche Anmeldung verwenden Sie das Formular «Antrag für Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose»; ersichtlich auf unserer Homepage.

Anmeldung

5 Für die persönliche oder schriftliche Anmeldung sind folgende Belege (Kopien) mitzubringen / beizulegen:

- Für Schweizerinnen und Schweizer die ID-Karte oder der Reisepass
- Für ausländische Staatsangehörige der gültige Ausländerausweis und der Reisepass
- Beleg der ALV-Abrechnung, dass sämtliche ALV-Taggelder bezogen wurden oder die Rahmenfrist abgelaufen ist und deswegen keine Taggelder mehr bezogen werden können und keine neue Rahmenfrist eröffnet werden kann
- Vermögen im In- und Ausland: Sparhefte (nachgetragen), Bank- und Postkonten per 31. Dezember des Vorjahres sowie alle übrigen Vermögensbelege (Freizügigkeitskonten, Freizügigkeitspolice, Wertschriften, Liegenschaften, Anteilscheine von Genossenschaften, Schenkungen, Darlehen, Erbschaftsinventar etc.)
- Policen von Lebensversicherungen im In- und Ausland und aktueller Rückkaufswert
- Krankenkassenunterlagen: Die aktuelle Versicherungspolice, inkl. allfällige weitere Zusatzversicherungen nach VVG
- Mietvertrag mit letztem Nachtrag sowie aktuelle Quittung der monatlichen Zahlung
- Verfügungen/Entscheide und aktuelle Belege über weitere Einnahmen (Vorsorgeausweis der Pensionskasse, UVG-Rente wie z.B. SUVA, Militärversicherung, ausländische Renten, private Versicherungen, Alimente, Taggelder, Lohnausweis etc.). Erfolgt die Auszahlung auf ein Konto im In- oder Ausland, ist die Gutschriftsanzeige einzureichen
- Scheidungsurteil, Trennungsurteil und alle dazu getroffenen Vereinbarungen

Diese Liste ist nicht abschliessend. Wir behalten uns ausdrücklich vor, weitere Belege einzufordern.

Wichtig: Diese Belege sind auch für Ehepartner und Kinder mitzubringen.

Die vorgenannten Belege sind zusammen mit dem Anmeldeformular beim Amt für Sozialbeiträge einzureichen. Für den Beginn der Anspruchsprüfung ist das Eingangsdatum beim Amt für Sozialbeiträge massgebend.

Bitte beachten Sie: Nur das Anmeldeformular ist im Original einzureichen. Alle weiteren Belege sind als Kopie beizulegen; Originale können wir leider nicht zurücksenden.

Öffnungszeiten Amt für Sozialbeiträge

Wochentag	Vormittag	Nachmittag
Montag, Mittwoch, Freitag	08:30 - 11:30 Uhr	14:00 - 16:30 Uhr
Dienstag	08:30 - 11:30 Uhr	13.30 - 15.00 Uhr
Donnerstag	10.00 - 11:30 Uhr	14:00 - 17.30 Uhr